Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 12 (1924)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich • Druck und Expedition der Graphischen Anstalt Otto Walter A.-G., Olten • Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Juli 1924 | Nr. 7 | 12. Jahrgang

Aus dem XXI. Jahresbericht unseres Verbandes.

(Fortsetzung.)

Tätigkeit der Zentralkasse.

Dieselbe ist im Vergleich zum Vorjahre, durch erhöhte Bilanz- und Umsatzzahlen und einen entsprechend höhern Reinertrag gekennzeichnet. Das Jahr 1923 hat die Zentralkasse wesentlich gestärkt und ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit für die gesamte Bewegung erneut dokumentiert.

Die in erster Linie bei den Lokalkassen spürbar gewesene Besserung der Wirtschaftsverhältnisse auf dem Lande zeigte ihre teilweise Nachwirkungen auf den Einlagebestand bei der Zentralkasse und ließ deren Bilanzsumme von 12,8 auf 13,6 Millionen Fr. ansteigen. Der Jahresumsatz stieg neuerdings beträchtlich und erreichte in einfacher Aufstellung Fr. 250,010,038.68 oder erstmals ¼ Milliarde Franken.

Das Betriebsergebnis belief sich bei einem einbezahlten Genossenschaftskapital von Fr. 1,09 Millionen, nach Abzug der Unkosten und einer Abschreibung am Verbandsgebäude von Franken 10,000 auf Fr. 83,551.54 gegenüber Fr. 72,807.05 im Vorjahr. Nach Antrag der Verwaltungsbehörden hat die Generalversammlung beschlossen, den Reingewinn zu einer Verzinsung der Geschäftsanteile zum statutarischen Maximalansatz von 5 Prozent und zu einer Dotierung der Reserven mit Fr. 25,000 zu verwenden und den Saldo von Fr. 4476.54 auf neue Rechnung vorzutragen. Von Verlusten sind wir wieder gänzlich verschont geblieben.

Garantiekapital. Das einbezahlte Genossenschaftskapital hat sich auf 1,09 Millionen Franken erhöht. Weitere 370,000 Franken sind noch einzahlungspflichtig und daneben besteht noch die statutarische Garantiepflicht von 1,460,000 Franken, sodaß sich unter Hinzurechnung von Fr. 125,000 Reserven ein Totalgarantiekapital von Fr. 3,045 Millionen oder rund 25 Prozent der anvertrauten Mittel ergibt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß sich die Aktiven ausschließlich auf einwandfrei gedeckte Positionen erstrecken.

Dem Revisionswesen ist volle Aufmerksamkeit geschenkt worden. Im Jahre 1923 sind 214 Kassen und zwar 156 in der deutschen, 57 in der französischen und 1 in der italienischen Schweiz revidiert worden. Gegen 60 Kassen ist beim Jahresabschluß die Mithilfe des Verbandes zu teil geworden. Wie gewohnt, sind die Geschäftsprüfungen ohne Voranzeige und soweit möglich im Beisein einiger Behördemitglieder durchgeführt worden, um mit der eigentlichen Revision auch Wegleitungen und Belehrungen zu verbinden.

Das Resultat der Prüfungen befriedigte in den meisten Fällen, speziell da, wo man die Statuten, das bestbewährte Vereinsgesetz kennt und befolgt. Im allgemeinen hat sich gezeigt, daß die fast durchwegs aus bäuerlichen Kreisen zusammengesetzten Komitees in der gewöhnlichen Darlehensgewährung sehr vorsichtig und solid vorgehen und sich oft von vorbildlichem Gerechtigkeitssinn leiten lassen und besonders auch die moralischen Momente stark in Betracht ziehen. Diesen Umständen ist es zu verdanken, daß es Kassen gibt, die in 15- und mehrjähriger Tätigkeit noch keinen einzigen Verlust erlitten haben, keinen Schuldposten auf die Bürgen übertragen mußten und noch zu keiner einzigen Betreibung veranlaßt waren.

Den Revisionsberichten und ihrer Beantwortung muß noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden, die Kassierkaution ist verschiedentlich, am größern Verkehr gemessen, zu klein, die Geschäftsanteile bei einer Anzahl älterer Kassen noch nicht mit dem heutigen Geldwert in Einklang gebracht worden. Kredite an industrielle Unternehmen gehören nicht in den Rahmen einer Raiffeisenkasse. Das eigentliche Hypothekargeschäft ist Sache der Kantonal- und Hypothekenbanken; die Raiffeisenkassen müssen vornehmlich bäuerliche Betriebskassen sein und bleiben, wenn sie eine wirklich bestehende Lücke im Kreditwesen ausfüllen wollen. Einer normalen Aeufnung der Reserven, die jährlich nicht weniger als ⅓ % der Bilanzsumme ausmachen soll und die nicht durch Vergabungspolitik gestört werden darf, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch einen ansehnlichen Reservefonds wird sowohl eine Verstärkung der Garantien und ein vortrefflicher Schutz der Solidarhaft geschaffen als auch auf das besonders erstrebenswerte Ziel einer spätern, noch größern Verbilligung der Schuldnerzinsen hingearbeitet. (Fortsetzung folgt.)

Konsumvereins-Sparkassen.

Nachdem sich die Fälle mehren, wo Spareinleger von Konsumvereinen zu Verlust kommen und dadurch auch indirekt das Zutrauen in die kleinen ländlichen Sparkassen geschmälert wird, drängt sich die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Vereinssparkassen auch für uns auf. Stoff dazu bietet neuestens insbesondere nachstehende Preßnotiz, die unter dem Titel „Ein Konsumvereinskrach" die Runde durch den Blätterwald macht.

Bern. „Die Zahlungsunfähigkeit des Konsumvereins Langnau mit den verschiedenen großen Zweiggeschäften in Zollbrück, Schüpbach, Bärau, Trubschachen, Wiggern usw. beschäftigt weite Kreise der emmenthalischen Bevölkerung, soll doch, wie den Gläubigern soeben mit Zirkular bekannt gemacht wird, ein Defizit von 490,992 Fr. bestehen. Dabei sollen Spareinlagen von Kleinbauern, Arbeitern und Pfleglingen der Armenanstalt Bärau verloren gehen, welche sich auf zirka 70,000 Fr. belaufen. Der langjährige Verwalter des Konsumvereins ist vom Verwaltungsrat seinen Funktionen enthoben worden und der jetzige Verwaltungsrat offeriert nun den Gläubigern eine einmalige Quote von 30%, um auf diese Weise die gemachten Schulden abzuschütteln und eine neue Aera beginnen zu können. Diese Offerte wird jedoch von den zahlreichen Gläubigern kaum angenommen. Bei dieser Gelegenheit ist die Frage aufzuwerfen, wie lange der Staat diesem Treiben der „Konsumbanken" zuschauen wird, wo ohne Revision staatlicher Organe sauererworbene Gelder von Tausenden von kleinen Sparern verloren gehen. Die Frage, inwiefern die Genossenschaftsmitglieder zur Deckung des Defizits herbeigezogen werden, steht noch offen, ebenso die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren. Nach den verschiedenen Zahlungseinstellungen der Konsumvereine Derendingen, Escholzmatt usw., wo bedeutende Summen, namentlich von kleinen Sparern verloren gingen, mahnt dieser letzte Fall zu berechtigtem Aufsehen."

Dieser Zusammenbruch mahnt nun wirklich speziell hinsichtlich der Spargeldverluste zum Aufsehen und es liegt im wohlverstandenen Interesse seriös geführter Konsumvereine und ihrer Mitglieder, wie auch aller kleinen Sparkassen, daß ungesäumt vorbeugende Maßnahmen studiert und getroffen werden, um eine Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern.

So sehr es volkswirtschaftlich begrüßenswert ist, wenn der Sparsinn gefördert und dadurch große finanzielle und besonders moralische Werte geschaffen werden, so ist doch eine schrankenlose Tätigkeit auf diesem Gebiete entschieden zu verurteilen. 2 Punkte

drängen sich unwillkürlich in den Vordergrund, und zwar die Fragen:

1. Können nicht gesetzgeberische Maßnahmen solche Vorkommnisse verhüten und
2. Sind die Konsumvereine für die Entgegennahme von Spargeldern überhaupt geeignet?

Die Notwendigkeit, schützende Bestimmungen für die Spareinleger zu treffen, ist längst anerkannt worden. Schon in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts haben sich einzelne Kantonsregierungen veranlaßt gesehen, durch Gesetzeserlasse die Einlagen der kleinen Sparer, (für die das Sparheft oft ihr ganzes Vermögen darstellt), besonders zu schützen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch bejaht diese Notwendigkeit, indem es in seinem Schlußtitel 57 eine bezügl. eidgenössische Regelung in Aussicht nimmt, jedoch vorläufig den Kantonen überläßt, auf ihrem Gebiete solche Gesetze zu erlassen. Bis heute haben jedoch nur etwa die Hälfte aller Kantone von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Nicht selten scheitert eine solche wohldurchdachte, von hohem Verantwortlichkeitsgefühl getragene Vorlage am richtigen Verständnis des Volkes. So hat gerade die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern im Jahre 1922 ein trefflich ausgearbeitetes Gesetz vor das Volk gebracht. Bedauerlicherweise hat jedoch der Souverän in der Abstimmung vom 14. Mai 1922 die Vorlage mehrheitlich abgelehnt. Waren vielleicht die Konsumvereine daran schuld? Wie die meisten bereits bestehenden Sparkassagesetze sah das bernische hauptsächlich nach drei Richtungen Bestimmungen vor, die jede derartige Vorlage notwendigerweise aufweisen muß, nämlich:

1. Betr. die Konzessionserteilung zum Sparkassabetrieb durch die kant. Regierung.
2. Betr. die Sicherstellung und die Zahlungsbereitschaft und
3. Betr. die fachmännische Revision.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, genügt in der Regel die sinngemäße Anwendung dieser drei Bestimmungen, um Verluste zu verhüten und kann deshalb nur gewünscht werden, daß in sämtlichen Kantonen auf dieser Basis gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Durch das Mittel der Konzessionserteilung hat es die Regierung in der Hand, Bewilligungen nur an solche Betriebe zu erteilen, welche hinsichtlich der Sicherstellung die nötigen Garantien bieten und — was vielleicht am wichtigsten ist — eine neutrale fachmännische Revision über sich ergehen lassen. Da indessen auch andere Regierungen wie diejenige von Bern im Jahre 1922 einen ebenso ungnädigen Souverän haben können, ist an eine allgemeine Verwirklichung dieser Idee vorläufig nicht zu denken, ebensowenig wie eine allgemeine schweizerische Regelung in naher Aussicht steht. Dagegen steht noch ein zweites, wenn auch weniger qualifiziertes Mittel zur event. Verfügung, nämlich bei der Fassung des in Revision begriffenen Schweizerischen Obligationenrechtes. Bereits ist im Entwurf vorgesehen, daß Genossenschaften mit einem Kapital von mindestens 1 Mill. Fr. oder mit 500 Mitgliedern verpflichtet sind, die Geschäftskontrolle durch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände vornehmen zu lassen oder die Kontrollstelle mindestens zur Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen zu besetzen. Durch eine Herabsetzung vorgenannter Mindestziffer wäre es möglich, die meisten Genossenschaften hinsichtlich der fachmännischen Revision unter das Gesetz zu stellen und damit wäre schon viel erreicht. Sicher ist, daß nur auf gesetzlichem Wege den Mißständen begegnet werden kann. Wenn Freiwilligkeit herrscht, so werden gerade jene Genossenschaften, die die Kontrolle am nötigsten haben, sich der fachmännischen Prüfung entziehen.

Die zweite Frage, ob die Konsumvereine geeignet sind, Spargelder entgegenzunehmen, läßt sich nicht allgemein bejahen und zwar hauptsächlich, weil eine hinreichende Garantie für anvertraute Gelder vielfach fehlt und weil manche Genossenschaft der fachmännischen Kontrolle entbehrt. Da die Solidarhaft der Mitglieder bei warenhandeltreibenden Genossenschaften begreiflicherweise nicht immer leicht durchführbar ist, ja vielfach gar nicht gewünscht wird, wählt man an deren Stelle die Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, wobei lediglich das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten Garantie bietet. Meistens wird daneben ein — oft viel zu geringes — Geschäftsanteilkapital gebildet. Da sich die Reserven (wie es beim Genossenschaftscharakter und besonders beim Rückvergütungssystem nicht anders zu erwarten ist) nur langsam äufnen und eine Krisenperiode, wie sie eben hinter uns liegt, auch bedeutende Rückstellungen auf einmal verschlingen kann, steht dem Konsumvereins-Spareinleger oft keine oder eine sehr bescheidene Garantie zur Verfügung. Zweifelsohne werden die meisten Konsumgenossenschaften die Erfahrungen der letzten Jahre zu nutze ziehen und auf eine wesentliche Erhöhung des Eigenkapitals hinarbeiten und so den Weg einschlagen, wie sie selbst für eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in hohem Maße wünschenswert sind.

Hinsichtlich der fachmännischen Kontrolle sind in den letzten Jahren beim Konsumvereinswesen wesentliche Fortschritte gemacht worden. Die meisten an Verbände angeschlossenen Genossenschaften werden revidiert. Daneben gibt es aber auch noch manche Genossenschaft, die jeglicher Kontrolle entbehrt. Dies ist jedoch dem Publikum in den wenigsten Fällen näher bekannt; besonders an Orten mit mehreren Vereinen, von denen nur ein Teil revidiert wird, ist das einlegende Publikum nicht hinlänglich orientiert. Solche Genossenschaften wirken dann bei ihrem Zusammenbruch höchst kreditschädigend und fügen der ganzen Genossenschaftsidee empfindlichen Schaden zu.

Als weiterer Grund, der die Zweckmäßigkeit der Konsumvereine als Sparinstitute in Frage stellt, ist die Geldabwanderung zu nennen, besonders dann, wenn der Konsumverein mehr Gelder anzieht, als er für seine eigenen Bedürfnisse nötig hat. Speziell an Orten, wo lokale Kreditinstitute bestehen, ist es bedauerlich, wenn dieselben für die örtliche Kreditbefriedigung zu wenig Mittel zur Verfügung haben, während der Konsumverein bis zu hundert und mehr tausend Franken auswärts plaziert hat. Nicht selten bemühen sich auch die Konsumvereine, Spargelder zu Zinssätzen anzuziehen, die über den üblichen Normen stehen, sodaß sich eine illojale Konkurrenz herausbildet.

Man mag über die Zweckmäßigkeit einer Vermischung des Waren- und Geldgeschäftes geteilter Meinung sein. Soweit Erfahrungen vorliegen, hat sich jedoch bei unsern schweizerischen Verhältnissen gezeigt, daß eine reinliche Scheidung vorzuziehen ist. Wie den Raiffeisenkassen anzuraten ist, das Warengeschäft — wo nicht besondere Umstände vorhanden sind — den handeltreibenden Genossenschaften zu überlassen, so sollte anderseits auch der Konsumverein seine Tätigkeit auf das Warengeschäft beschränken. Dadurch können auch Differenzen unter Leuten, die im Grunde genommen der gleichen Idee, aber in anderer Form huldigen, vermieden werden.

Die Obstverwertung pro 1924

(Schluß.)

Bei reicheren Obstjahren entfällt jeweilen der Löwenanteil der Mosterei u. Branntweinbrennerei, das ist nicht anders zu machen. Hierin haben sich nun die Verhältnisse durch das Eingreifen der Alkoholverwaltung gewaltig geändert. Nach dem negativen Abstimmungsergebnis vom 3. Juni 1923 hat der Bundesrat den Preis für Sprit derart reduziert, daß die Branntweinpreise stark sinken mußten. Mit Hilfe der Bundesaktion konnte die überreiche Obsternte 1922 leidlich verwertet werden, indem die überschüssigen Obstweine und die Trester gebrannt werden konnten, so daß dem Brenner und Bauer noch eine befriedigende Einnahme verblieb, dem erstern eine größere als dem letztern. Seither ist nun das Abkommen zwischen Alkoholverwaltung und den Spritbrennereien liquidiert worden, so daß letztere fast gar nicht mehr brennen können und nicht mehr in der Lage sind, die unverwertbaren Moste in Branntwein umzuwandeln. Zudem ist auch Absatz und Preis des Bauernbranntweines derart gesunken, daß die Schnapsbrennerei nur noch einen geringen Ertrag bringen kann.

Was ist nun durch diesen Schachzug der Bundesverwaltung erzielt worden? Gerade das Gegenteil von dem, wofür man s. Z. das Alkoholmonopol geschaffen hat: anstatt die Schnapspest zu heilen, wird sie jetzt gewaltig gefördert! Zunächst sind es die Bundessprite, welche den Schnaps billig machen, allerdings nicht in dem gehofften Maße konsumiert wurden. Daneben aber müssen die Bauernbranntweine, die Tresterschnäpse dennoch verwertet werden. Allerdings wird nun weniger Most gebrannt, aber die Trester müssen gebrannt werden, weil sie auf eine andere Art nicht verwertet werden können. Die Ausrede, man wolle suchen, für die Trester eine andere Verwendung zu finden, ist durchaus

hinfällig, denn der Bund hat hierin schon über den Krieg viele Millionen Franken ohne Erfolg fortgeworfen. Es bestehen auch für die nächste Zeit durchaus keine Möglichkeiten, die Obsttrester anders als wie bisher zu verwenden, sie müssen gebrannt werden und geben Schnaps, daran ist gar nichts zu ändern; es kann noch lange gehen, bis es gelingen wird, nur einige Prozente der Trester anders zu verwerten. Die Mosterei erzeugt auch immer etwas Abfallmoste und Fehlprodukte, die gebrannt werden müssen. Man kann es vernünftigerweise gar nicht hindern, daß diese Stoffe gebrannt werden und die naheliegende Maßnahme wäre nur die, daß der Bund diese Alkoholmasse aufkauft und zwar zu einem Preis, daß Landwirtschaft und Mosterei dabei einigermaßen bestehen können; dagegen aber soll er nur soweit ausländischen Alkohol einführen, als der inländische nicht ausreicht. Das alles kann man erreichen, wenn man den Spritpreis angemessen erhöht und den Brennereien den Branntwein bezw. Sprit abnimmt und angemessen bezahlt. Ursprünglich war ja nicht beabsichtigt, mit dem Alkoholmonopol Geld herauszuschlagen, sondern den Schnapsteufel zu beseitigen und einen allfälligen Ertrag zu verteilen. So wie es heute ist, wird gerade das Gegenteil erreicht: Der Schnapskonsum wird auf eine unerhörte Art gefördert, die Obstverwertung gehindert und dem Alkoholmonopol trotzdem nur eine geringe Rendite gesichert, so daß wenig zu verteilen ist.

Heute kann ein Trinker, je nachdem er geeicht ist, mit 30 bis 50 Rp. schon einen schweren Schnapsrausch trinken, denn er kann überall um ca. einen Franken, stellenweise noch billiger, einen Liter Branntwein kaufen und trinken!

Die gegenwärtige Ordnung im Alkoholmonopol ist daher nach jeder Hinsicht ruinös und unverantwortlich. Es macht sich auch nicht gut, daß der Bundesrat aus „Täubi" diese Ordnung vorgenommen, sie wird für ihn ein noch weniger ruhmreiches Blatt bilden als der 3. Juni für das Volk.

Der ganze Schwerpunkt der Obstverwertung 1924 hängt daher an einer richtigen Neuordnung im Spritpreis, im Ankauf des inländischen Obstbranntweines und einer zweckentsprechenden Neuordnung aller Nebenfragen. Es muß unbedingt diese Neuordnung kommen und noch rechtzeitig in die Wege geleitet werden, wenn die Obstverwertung auf kommenden Herbst gesichert werden soll.

Nachher kommen dann noch kleinere Verwertungsarten. So z. B. hofft man, daß die Süßmostbereitung zunehme und wenigstens einen kleinen Teil des Obstes verwerten helfe. Dagegen aber dürften dann die vielen gefärbten Wasser, Limonaden und wie sie genannt werden, mehr zurückweichen. Es muß doch gesagt werden, daß so ein Schöppchen Süßmost ungleich wertvoller ist als eine Limonade und fehlt es nur noch an einer bessern Organisation, daß die moderne Süßmosterei bei Privaten und Wirtschaften besser in die Praxis komme.

Auf alle Fälle soll man doch alles gut vorbereiten, damit die Obsternte verwertet werden kann und auch dem Bauer noch etwas einbringe. H.

Deutsche Lebensversicherungen.

Die Durchführung der Hilfsaktion.

Die Referendumsfrist für das von der Bundesversammlung beratene Hilfsgesetz ist am 7. Juli 1924 unbenützt abgelaufen. Damit wird die Hilfsaktion auf den 9. Juli 1924 in Kraft treten. Es heißt nun, das mühsam zustande gebrachte Werk auch richtig durchführen, und dazu bedarf es nicht nur der entsprechenden Maßnahmen der schweizerischen Gesellschaften, sondern auch der verständnisvollen Mitwirkung der Versicherten selbst. Um diese zu orientieren, geben wir eine kurze Wegleitung und halten uns dabei in der Hauptsache an die Empfehlungen, die der schweizerische Zentralverband der Versicherten in einem Rundschreiben und in den Versammlungen in seine Mitglieder erläßt.

Die Versicherten der deutschen Gesellschaften werden den nach dem Hilfsgesetz bestimmten schweizer. Gesellschaften zugeteilt, und zwar die Versicherten der „Alten Leipziger" und des „Atlas" zur Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich; „Gothaer" zur „La Suisse", Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaft in Lausanne; „Stuttgarter" zur Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel; „Teutonia" zur Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft Genf; „Karlsruher" mit geraden Geburtsjahrgängen zum Schweizerischen Lebens-Versicherungsverein in Basel; „Karlsruher" mit ungeraden Geburtsjahrgängen zur „Patria", Lebensversicherungsgesellschaft a. G. in Basel; „Germania", mit geraden Geburtsjahrgängen zur „Vita", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich; „Germania", mit ungeraden Geburtsjahrgängen zur „Winterthur", Lebensversicherungsgesellschaft in Winterthur. Jeder Berechtigte muß sich wegen seiner Versicherung nur an die dafür bezeichnete schweizerische Gesellschaft wenden. Hat einer Versicherungen bei mehreren deutschen Gesellschaften, so muß er sich für jede einzelne Versicherung besonders anmelden.

Die Anmeldung hat binnen zweier Monate vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, also vom 9. Juli bis 9. September 1924 zu erfolgen. Die Anmeldung hat lediglich den Zweck, der schweizerischen Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen, daß man bei der ihr zugeteilten deutschen Gesellschaft versichert war. Es genügt deshalb ein einfacher Brief oder eine Karte unter genauer Angabe der Adresse und der Policennummer. Die Anmeldung ist für den Berechtigten wichtig zur Wahrung seiner Rechte. Wer die rechtzeitige Anmeldung (bis zum 9. September 1924) unterläßt, wird von der Bundeshilfe ausgeschlossen, und wer sich bis zum 9. Juli 1925 überhaupt nicht anmeldet, verliert alle seine Ansprüche, also auch das Recht auf den Kautionsanteil.

Da nach dem Hilfsgesetz alle Berechtigten, deren Adressen aus den Registern der Generalbevollmächtigten der deutschen Gesellschaften ersichtlich sind, ohne weiteres als angemeldet gelten, werden die schweizerischen Gesellschaften von sich aus an diese herantreten. Das wird, wie wir uns vergewissert haben, im Laufe des Monats Juli geschehen. Um das planmäßige Vorgehen der schweizerischen Gesellschaften nicht zu stören, tut man gut, mit der Anmeldung ruhig etwas zuzuwarten. **Wer spätestens Ende Juli von der schweizerischen Gesellschaft keine Mitteilung erhält,** dessen Adresse wird in den schweizerischen Registern nicht vorhanden sein, und dann ist der Zeitpunkt gekommen, um sich noch **selbst anzumelden.** Wer in den Registern eingetragen ist, oder wer sich meldet, dem wird von der schweizerischen Gesellschaft ein Fragebogen zugestellt. Dieser Fragebogen ist vom Berechtigten binnen zwanzig Tagen auszufüllen und der Gesellschaft zuzustellen. Es ist unerläßlich, daß die gestellten Fragen sorgfältig beantwortet und die geforderten Belege (Police, letzte Prämienquittung usw.) eingesandt werden, wenn möglich als eingeschriebene Sendung. Wer die Fragen wissentlich falsch oder unvollständig beantwortet, wird bestraft. Auf Grund des beantworteten Fragebogens muß alsdann die schweizerische Gesellschaft die im Hilfsgesetz vorgesehenen Berechnungen machen und dem Berechtigten Anträge darüber unterbreiten: a) welches der Kautionsanteil für jede Versicherung ist; b) wie hoch sich die Versicherungssumme beläuft, wenn keine weiteren Prämien mehr bezahlt werden (prämienfreie Versicherungssumme); c) wie hoch die Versicherungssumme und die Prämie sich stellen und wie lange letztere zu zahlen ist, wenn der Berechtigte seine Versicherung nach Möglichkeit erhalten will (prämienpflichtige Versicherung).

Unter diesen drei Anträgen kann der Berechtigte wählen. Der Schutzverband empfiehlt allen Berechtigten dringend die Fortsetzung der Versicherung als prämienpflichtige zu wählen. Nur dann kommt ihnen der volle Anteil an der Hilfsaktion zugut. Da ferner für die neue Versicherung abgestellt wird auf das Alter beim Abschluß der ursprünglichen Versicherung, tut jeder Versicherte besser, bei der Hilfsaktion sich zu beteiligen, statt eine ganz neue Versicherung abzuschließen; er kommt bei der Hilfsaktion billiger weg. Die Versicherung gemäß der Hilfsaktion beginnt in dem Augenblick, da der Berechtigte die im Antrag der Gesellschaft erwähnte Prämie bezahlt hat. Die Police selber wird ihm erst später zugestellt werden. Da die Durchführung aller Berechnungen eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, und bei dem Massenandrang der Arbeit Verzögerungen unvermeidlich sein werden, ist im Hilfsgesetz jedem die Möglichkeit gegeben, sich sofort mit Inkrafttreten der Hilfsaktion zu versichern. Er hat der schweizerischen Gesellschaft 2 Prozent der bei der deutschen Gesellschaft versicherten Summe (lautete die ursprüngliche Versicherung auf 10,000 Fr., also 200 Fr.) einzuzahlen. Mit dem Augenblicke der Einzahlung tritt die Versicherung in Kraft für den Betrag, der sich für eine prämienpflichtige Versicherung nach dem Hilfsgesetz ergibt. (Diese Summe ist niedriger als der bei der deutschen Gesellschaft versicherte Be-

trag.) Auch hier empfiehlt der Zentralverband allen Versicherten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Einzahlung von 2 Prozent zu leisten.

Wer Einzahlungen auf das Sperrkonto der Schweizerischen Nationalbank gemacht hat, kann sie der schweizerischen Gesellschaft überweisen lassen. Zu diesem Zwecke hat er der schweizerischen Gesellschaft lediglich die Quittung des Posteinzahlungsscheines zu übermitteln. Die Gesellschaft wird alsdann das Weitere besorgen. Durch Todesfall fällig gewordene Versicherungen werden mit der Hälfte der Versicherungssumme liquidiert. Nach dem Hilfsgesetz ist jedoch deren Auszahlung frühestens vom 9. Januar 1925 an vorgesehen. Vorherige Auszahlung ist auch den Gesellschaften nicht gestattet. Auf das Bestreben der schweizerischen Gesellschaften, die Hilfsaktion so rasch als möglich durchzuführen, wird man abstellen können. Die Versicherten selbst werden angesichts der Häufung der Arbeit sich etwas mit Geduld wappnen und den Gesellschaften Vertrauen und der Sachlage Verständnis entgegenbringen müssen. Nur so wird die große Arbeit der Durchführung der Hilfsaktion ohne unerwünschte Hemmungen bewältigt werden können. (N. Z. Z.)

Der Schweiz. Bauernverband im Jahre 1923.

Der Schweiz. Bauernverband zählte auf Schluß des Jahres 1923 52 Sektionen mit im ganzen 382,190 Mitgliedschaften. Es bedeutet dies gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von einer Sektion und 9359 Mitgliedschaften. Neu aufgenommen wurde der Schweiz. Saatzuchtverband.

Die Verkehrsrechnung weist über 20,000 Franken Mitgliederbeiträge und über 80,000 Franken freiwillige Beiträge auf. Bei einer Ausgabensumme von Fr. 159,520.25 schließt sie mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 10,764.25 ab. Der Vermögensbestand ist um den Ausgabenüberschuß zurückgegangen und beträgt auf 31. Dezember 1923 noch Fr. 214,428.99. Das Stammgut beläuft sich auf Fr. 158,206.60, der Hilfsfonds auf Fr. 108,836.50. Neu angelegt wird ein Fonds für Gemeinnützigkeit des schweizerischen Bauernsekretariates.

In welchem Maße die Geschäfte des Bauernverbandes mit Bauernsekretariat, Rentabilitätserhebungen, Preisberichtstelle, Schätzungsamt und Bauamt angewachsen sind, zeigt am besten die Zusammenstellung der Portoauslagen. Im Jahre 1899 machten diese nur noch 465 Franken aus. Sie sind seitdem stetig angestiegen und erreichen im Jahre 1923 die größte Höhe mit 27,380 Fr.

Die „Schweiz. Bauernzeitung", das Organ des Verbandes, redigiert von Prof. Dr. Moos in Zürich, wurde in 120,220 deutschen, 46,580 französischen und 4630 italienischen Monatsnummern verbreitet. In den ersten Jahren ihres Erscheinens (1901/1910) betrug die Gesamtauflage nur 82,000 Exemplare.

Die „Schweiz. Marktzeitung", welche die Publikationen der Preisberichtstelle enthält, kam in 43 Nummern mit zusammen 138,600 deutschen und französischen Exemplaren pro Nummer heraus.

Beide Publikationen werden den verschiedenen landwirtschaftlichen Zeitungen der Schweiz beigelegt.

Wir empfehlen uns für

Aufstellung und Prüfung von Rechnungen aller Art.

(Gemeinde-, Fonds-, Vormundschafts- und Verwaltungs-Rechnungen).

Beratungen und Gutachten

in Steuer-, Verwaltungs-, Organisations- und Geld-Angelegenheiten. Vermögensverwaltungen, Ausarbeitung von Verträgen, Reglementen und Statuten.

Streng vertrauliche Behandlung. — Mäßige Berechnungen.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Revisions- & Treuhand A.-G., Zug

(Neugasse) u. Zürich (Schifflände 24)

Statistik über den Stand der schweizerischen Raiffeisenkassen am 31. Dezember 1923.

Nach den Kantonen geordnet.

Kantone	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Bilanzsumme Fr.	Umsatz Fr.	Reserven Fr.
Aargau	45	3829	13,722,224.51	28,078,080.62	190,998.12
Appenzell A. Rh.	1	74	73,376.09	148,250.15	5,839.34
Baselland	8	1055	3,782,861.11	10,544,071.58	131,560.81
Bern	3	54	65,904.25	110,879.20	1,339.60
Freiburg	42	3107	14,486,074.93	29,715,429.09	423,768.38
Graubünden	6	347	980,322.37	4,128,446.48	15,809.75
Luzern	4	378	1,948,641.03	2,673,791.97	60,696.87
Nidwalden	2	100	492,898.77	877,070.62	13,163.16
Schaffhausen	1	159	975,937.40	1,879,473.86	15,507.06
Schwyz	8	945	3,453,641.51	9,897,090.38	90,794.98
Solothurn	45	3436	17,326,642.25	25,064,473.70	405,351.58
St. Gallen	62	6632	46,954,531.31	122,308,334.07	1,056,339.42
Tessin	1	23	24,180.35	74,513 70	70.30
Thurgau	16	1817	14,527,250.44	42,162,715.16	288,336.51
Uri	2	105	271,406.15	620,524.10	9,461.80
Waadt	37	2649	12,092,985.98	38,123,987.61	259,644.98
Wallis	47	2857	4,807,734.50	10,630,337.25	102,256.04
Zürich	2	111	408,315.35	649,549.40	8,218.35
1923	332	27678	136,394,928.30	327,687,018.94	3,079,157.05
1922	318	26169	124,841,645.66	285,449,902.31	2,621,777.53

Total aller Spareinlagen	1923 = Fr. 62,800,062.60	1922 = Fr. 55,143,313.58
Anzahl der Spareinleger	1923 = 77,030	1922 = 72,721
Durchschnittliches Guthaben eines Einlegers	1923 = Fr. 815.—	1922 = Fr. 759.—

Schriftleitung: J. Heuberger, Verbandssekretär.